



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0019 - 0025, DOK 311.07/017-BSG

**UV-Trägerschaft für UV-Schutz im Rahmen des § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO  
- BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 79/84**

UV-Trägerschaft für UV-Schutz im Rahmen des § 539 Abs. 1  
Nr. 7 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 79/84 -  
Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin erlitt am 02.04.1974 bei ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Helferin der "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Altenhilfe im Stadtbezirk Laurensberg" der Stadt Aachen einen Arbeitsunfall. Die Beklagte (Rheinischer GUV) gewährte wegen der Unfallfolgen eine Verletztenrente aus der gesetzl. UV. Die Klägerin vertrat die Auffassung, daß die Beigeladene zu 2) (BG) der für sie zuständige UV-Träger ist.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 79/84 - entschieden, daß die Beigeladene zu 2) (BG) der zu Entschädigung für die Folgen des Arbeitsunfalls der Klägerin am 02.04.1974 zuständige UV-Träger ist. Die Klägerin war nach der von den Urteilen des SG und LSG abweichenden Auffassung des BSG nach § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO versichert, da sie bei der Altenbetreuung in der Wohlfahrtspflege i.S. dieser Vorschrift tätig war.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 79/84 -:

Zum Begriff der Wohlfahrtspflege i.S. von § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO.  
Orientierungssatz:

UV-Schutz der in der Wohlfahrtspflege Tätigen - Altenhilfe:

1. Für den UV-Schutz der in der Wohlfahrtspflege Tätigen ist nicht die organisatorische Gestaltung, sondern die Zweckbestimmung einer Einrichtung oder der Tätigkeit maßgebend (vgl. BSG-Urteil vom 12.03.1974 - 2 RU 7/72 = USK 7426).
2. Die Maßnahmen der Altenhilfe nach § 75 BSHG sind allgemeine "Wohlfahrtspflege" i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO.